

§ 267 StGB.

Die Abschnitte eines Losscheines des VEB Zahlenlotto bilden eine Gesamturkunde, sobald die Lottoannahmestelle die Banderolierung und Lochung vorgenommen hat.

BG Erfurt, Urt. vom 6. Oktober 1955 — II NDs 244/55.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksstaatsanwalt ist darin zuzustimmen, daß der Lotto-Schein eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB darstellt. Der Lotto-Schein ist eine schriftliche Erklärung, die für den Rechtsverkehr bestimmt und von Bedeutung ist, sobald sie einer Annahmestelle des VEB Zahlenlotto vorgelegt worden, ist und sobald diese den Schein mit der Banderole versehen und die Lochung der fünf angekreuzten Zahlen vorgenommen hat. Dadurch wird zugleich auf dem Lotto-Schein der Aussteller dieser urkundlichen Erklärung bezeichnet und erkennbar gemacht. Damit sind die für eine Urkunde erforderlichen Merkmale gegeben. Die Auffassung der Verteidigung, daß der in den Händen des Teilnehmers verbleibende Los-Abschnitt A keine Urkunde darstelle und lediglich die an der Seite befindliche Banderole als Urkunde anzusehen sei, ist irrig. Der Lotto-Schein stellt in seiner Gesamtheit eine Urkunde dar, sobald er der Annahmestelle vorgelegt worden ist und diese die Banderolierung und Lochung vorgenommen hat. Diese Einheit als Urkunde wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Annahmestelle den Abschnitt A sodann dem Teilnehmer wieder übergibt.

§263 StGB; §§ 1, 8 Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478).

Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsgeschäfte und die Erhebung von Gebühren nach der RAGeBO ist nur den behördlich dafür zugelassenen Personen erlaubt.

KrG Geithain, Urt. vom 11. August 1955 — Ds 73/55.

Der 60jährige Angeklagte war bis 1945 als Rechtsanwalt und Notar tätig. Da er Mitglied der faschistischen Partei war, wurde ihm 1945 die Zulassung entzogen. Der Angeklagte ist zur Zeit Geschäftsführer einer Landgesellschaft in L. und erhält dafür eine monatliche Entschädigung von 50 DM. Er wird daneben von seinen volljährigen Kindern finanziell unterstützt und erzielt auch kleinere Einnahmen aus seinem Garten. Gesellschaftlich ist er nicht organisiert.

Der Angeklagte hat von 1946 bis Mai 1955 geschäftsmäßig ohne Zulassung fremde Rechtsgeschäfte besorgt. Er stand in Verbindung mit dem Rechtsanwalt und Notar Dr. S. und mit dem Rechtsanwalt Dr. B., denen er Klienten vermittelte, wobei er lediglich die offiziellen Angelegenheiten durch die beiden Juristen wahrnehmen ließ, während er die übrigen juristischen Arbeiten selbst durchführte. Er erhielt dafür etwa 50 Prozent der Gebühren. Als der Angeklagte Rechtsangelegenheiten für Frau M. besorgte, hat er darüber hinaus Gebühren berechnet und erhalten, die selbst einem Rechtsanwalt nicht zugestanden hätten, da sie bereits durch andere Gebühren abgegolten waren.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte war nicht als juristischer Hilfsarbeiter zugelassen und durfte fremde Rechtsgeschäfte nicht geschäftsmäßig besorgen. Dies war ihm als Juristen zweifellos genau bekannt. Außerdem war gegen ihn bereits 1948 ein Verfahren wegen unerlaubter Besorgung fremder Rechtsgeschäfte anhängig, das unter Amnestie gefallen ist.

Bei der Besorgung der Rechtsgeschäfte der Frau M. hat sich der Angeklagte auch des Betrages gern. § 263 StGB schuldig gemacht. Er hat Gebühren verlangt und erhalten, die ihm, und zwar in doppelter Hinsicht, nicht zustanden: Einmal durfte er keine Gebührenberechnung nach der RAGeBO vornehmen; denn er war nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen, zum anderen hat er Gebühren berechnet, die selbst ein zugelassener Rechtsanwalt nicht hätte verlangen dürfen, da sie durch andere Gebühren bereits abgegolten waren. In seiner Gebührenberechnung vom 28. Oktober 1950 hat der Angeklagte der Frau M. für die Beglaubigung einer Vollmacht statt 4,50 DM 9,— DM und für die Anfertigung eines Kaufvertrages 22,— DM berechnet, ferner in unzulässiger Höhe Umsatzsteuer eingesetzt. Das ergibt zu-

sammen einen Betrag von 27,30 DM. Der Angeklagte hat in Bereicherungsabsicht in Frau M. den Irrtum erregt, daß ihm dieser Betrag gemäß RAGeBO zustehe. Wenn die Verteidigung meint, daß eine Vermögensschädigung insofern nicht vorliege, weil Frau M. bei einem zugelassenen Anwalt diese Gebühren ebenfalls hätte bezahlen müssen und weil immerhin eine Arbeitsleistung des Angeklagten als Gegenwert vorliege, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Angeklagte eben zu dieser Arbeitsleistung nicht mehr befugt war. Er hat die Geschädigte nicht in ausreichendem Maße aufgeklärt, daß er für seine Tätigkeit keinen Anspruch auf eine Gebühr hatte. Der Irrtum führte zu einer Vermögensschädigung, und es sind somit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betrages in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt. Der Angeklagte ist also wegen Betrages in Tateinheit mit einem fortgesetzten Verstoß gegen Art. 1, §§ 1, 8 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 zu bestrafen.

§§ 3, 10 VO zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 (GBl. I S. 641).

Wer Schund- und Schmutzerzeugnisse, die zu Mord und sexuellen Verirrungen anleiten, verbreitet, insbesondere an Jugendliche weitergibt, verletzt seine Pflicht, die Jugend vor jeder Gefährdung ihrer sittlichen und moralischen Entwicklung zu schützen, und ist gern. § 10 Buchst. a der VO zum Schutze der Jugend zu bestrafen.

KrG Belzig, Urt. vom 14. November 1955 — Ds 96/55.

Anläßlich eines Gesprächs des Angeklagten M. mit einem Arbeitskollegen über Schund- und Schmutzschriften äußerte der Angeklagte G., daß er derartige Schriften im Besitz habe und diese M. zur Verfügung stellen könne. G. besaß neun Schundhefte, die in Westdeutschland hergestellt worden waren und die angeblich seine 11jährige Enkelocäterin aus Westberlin mitgebracht hatte. Nachdem er sich diese Hefte selbst angesehen hatte, übergab er sie M. Dieser versprach dem Angeklagten G., die Hefte zu verbrennen, nachdem er sie gelesen habe. M. begnügte sich aber nicht damit, sie selbst genau anzusehen, sondern überließ sie auch seiner 17jährigen Schwester.

Aus den G r ü n d e n :

Bei diesen Schundheften handelt es sich um sogenannte „comic-books“, die bildliche Anleitungen zur Begehung von Mord und Sexualverbrechen enthalten.

Beide Angeklagten wußten, daß in diesen Heften die gemeinsten Verbrechen bildlich und schriftlich dargestellt werden, und zwar in einer Art und Weise, die geeignet ist, den Charakter junger Menschen schädlich zu beeinflussen. Obwohl sie das wußten, haben sie die Hefte nicht vernichtet, sondern sogar anderen Menschen zugänglich gemacht. Besonders zu verurteilen ist dabei das Verhalten des Angeklagten M., der diese Hefte auch noch seiner jugendlichen Schwester überließ.

Beide Angeklagten haben dadurch, daß sie Schund- und Schmutzerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik verbreiteten, den Tatbestand des § 10 Buchst. a in Verbindung mit § 3 der VO zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 in vollem Umfange erfüllt.

Die Handlungsweise der Angeklagten ist geeignet, junge Menschen, sittlich und moralisch zu gefährden. Um die Jugend vor derartigen schädlichen Einflüssen zu schützen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die VO zum Schutze der Jugend erlassen. Nach dieser VO dürfen Schunderzeugnisse nicht in das Gebiet der DDR eingeführt und in ihm auch nicht hergestellt oder verbreitet werden. Die Handlungen der beiden Angeklagten stehen in scharfem Widerspruch zu den moralischen und sittlichen Anschauungen unserer werktätigen Menschen.

Die Angeklagten waren daher gemäß § 10 der VO zum Schutze der Jugend zu bestrafen, und zwar der Angeklagte M. entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und der Angeklagte G. mit einer Geldstrafe von 150 DM.